

Retouren an MA III – Parkraumbewirtschaftung

Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung

**Stadtmagistrat**  
Bau-, Wasser-, Gewerbe- u. Straßenrecht  
SachbearbeiterIn Julia Schnaitter  
Telefon +43 512 5360 4327  
Email post.parkraumbewirtschaftung  
@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 06.07.2022

## Entfernung von Hindernissen gemäß § 89a StVO, Zahl MagIbk/18208/PW-ASK/490/1

Über Veranlassung der Behörde wurde gemäß § 89a Abs. 2 StVO das in Innsbruck, Trientlgasse 13, ohne Kennzeichentafeln abgestellte Motorrad

Yamaha, violett

am 05.07.2022 entfernt.

Der Eigentümer des Fahrzeuges ist der Behörde nicht bekannt und wird gemäß § 89a Abs. 5 StVO aufgefordert, dieses bis spätestens 09.01.2023 unter Nachweis des Eigentumsrechtes beim städt. Zentralhof, Innsbruck, Roßaugasse 4, gegen Bezahlung der Verwahrungskosten von € 0,75 pro Tag zu übernehmen. Nach dieser Frist ginge das Eigentum nach § 89a Abs. 6 StVO auf die Stadt Innsbruck als Erhalterin der Straße über.

Hinweis: Nach § 89a Abs. 8 StVO sind die Kosten der Entsorgung eines entfernten Kraftfahrzeuges vom letzten Zulassungsbesitzer zu tragen (neben den Verwahrungskosten Entfernungskosten von € 130,80 und Beseitigungskosten). Diese Kosten werden dem Zulassungsbesitzer, wenn erforderlich mit Bescheid vorgeschrieben.

Für den Stadtmagistrat:

Stefan Jug  
(elektronisch unterfertigt)

Ergeht auf Abschrift an:

MA I - AS - ALLGEMEINE SERVICEDIENSTE  
botendienste@innsbruck.gv.at

MA III - SB - Straßenbetrieb  
dietmar.auer@magibk.at

